

## **Schirmlizenz der MPLC Switzerland GmbH für öffentliche, nicht kommerzielle Filmvorführungen**

Briefe und E-Mails der Motion Picture Licensing Company (MPLC Switzerland GmbH) an Kirchgemeinden und Pfarreien sowie diverse Anfragen und Presseberichte veranlassen den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), die rechtliche Situation und ihre Haltung bezüglich der Angebote der MPLC Switzerland GmbH zu erläutern.

1. Die *Pauschalverträge des SEK und der RKZ mit Suisseimage zum Gemeinsamen Tarif (GT) 7* decken das Vervielfältigen von Ton- und Tonbilddokumenten und das Aufzeichnen von Radio- und Fernsehbeiträgen (oder von Ausschnitten davon) auf leere Datenträger (CD, DVD etc.) sowie das Abspielen, Aufführen und Vorführen dieser Dokumente durch Lehrer/innen oder Schüler/innen für den Unterricht ab. Klasseninterne Filmvorführungen sind damit ohne weitere Bewilligungen und Entschädigungen möglich.
2. *Öffentliche* Filmvorführungen (auch auszugsweise), zum Beispiel im Rahmen eines Kirchgemeindeanlasses, einer Veranstaltung der Hochschuleseelsorge oder eines kirchlichen Filmklubs, bedürfen dagegen der Einwilligung des Rechteinhabers. Allenfalls ist für die Filmvorführung auch eine Entschädigung an den Rechteinhaber zu entrichten. (Die Musikrechte hingegen sind durch den GT C pauschal abgegolten, sofern kein Eintritt verlangt wird.)
3. *Kirchliche Medienstellen und katechetische Arbeitsstellen* erwerben zum Teil auch die Vorführrechte an Filmen (am grünen Ö-Aufkleber erkennbar). Hat die Medienstelle dieses Recht erworben, dürfen diese Filme, sofern kein Eintritt verlangt wird, ohne zusätzliche Bewilligung/Entschädigung öffentlich vorgeführt werden. Es ist deshalb empfehlenswert, zuerst abzuklären, ob der Film, den man zeigen möchte, in einer kirchlichen Medienstelle oder katechetischen Arbeitsstelle verfügbar ist und ob dafür auch die Vorführrechte vorliegen. Ist dies nicht der Fall oder möchte man eine im Handel gekaufte Kopie zeigen, so sind die Vorführrechte beim Filmverleiher einzuholen.
4. Die Firma MPLC Switzerland bietet sogenannte **Umbrella Lizenzen** an, die es erlauben, alle Filme der **angeschlossenen** Studios/Produzenten für die Dauer eines Jahres zu zeigen, soweit es sich um nicht-kommerzielle Veranstaltungen handelt, für die kein Eintritt erhoben wird. Filmvorführungen im Freien sind durch die Lizenz ausdrücklich **nicht** abgedeckt.
5. MPLC ist ein kommerzieller Anbieter für den Filmverleih. Anders als z.B. die Suisa handelt es sich bei der MPLC nicht um eine Verwertungsgesellschaft, die für ihre Tätigkeit eine Bewilligung des Bundes besitzt und unter Bundesaufsicht steht.  
Es besteht kein Abschlusszwang mit der MPLC, auch keine Verpflichtung, auf die Schreiben zu reagieren.
6. RKZ und SEK streben derzeit keinen Abschluss eines gesamtschweizerischen Vertrags an und können *den Bedarf und den Nutzen von «Schirmlizenzen» nicht* abschliessend beurteilen. Der wirtschaftliche Nutzen muss entsprechend dem Bedarf der einzelnen Gemeinden überprüft werden, d.h. die Entscheidung wird davon abhängen, in welcher Häufigkeit bzw. Regelmässigkeit öffentliche Filmvorführungen stattfinden und was für Filme gezeigt.
7. Vor Abschluss eines Vertrages mit der MPLC sollten folgende Punkte bedacht werden:
  - Die Lizenz für eine Kirchgemeinde kann für CHF 500 bei der MPLC erworben werden. Das Recht zur öffentlichen Vorführung einzelner Filme kostet zwischen CHF 170 und CHF 400. D.h. erst ab drei öffentlich gezeigten Filmen pro Jahr ist es überhaupt sinnvoll, über den Vertragsabschluss nachzudenken.

- Die MPLC Switzerland GmbH verfügt **nicht** über die Rechte für das Vorführen sämtlicher Filme, sondern wie oben erwähnt nur für die angeschlossenen Studios. Daher ist auch nach einem allfälligen Abschluss einer solchen Schirmlizenz **immer** im Einzelfall abzuklären, ob der betreffende Film im Repertoire der MPLC enthalten ist. Ist dies nicht der Fall, sind die Rechte wie bisher beim Rechteinhaber einzuholen. Da die Liste der angeschlossenen Studios und Produzenten nicht öffentlich zugänglich ist, sollten Sie sich diese in jedem Fall vor Vertragsabschluss vorlegen lassen,
- Die MPLC vertritt nach eigenen Angaben zwar 400 Produzenten und Studios, von denen allerdings ein grosser Teil für viele katholische und ev.-reformierte Kirchgemeinden und Pfarreien nur bedingt interessant sein dürfte; wichtige Filmgesellschaften (z.B. Columbia Pictures, Icon Entertainment, Kirch Media, Senator, MPG oder Phönix) fehlen zur Zeit genauso wie kleinere, unabhängige Produktionen. Auch bei den von MPLC Switzerland vertretenen Produzenten und Studios ist damit zu rechnen, dass die MPLC nicht das vollständige Repertoire besitzt. Dies gilt beispielsweise für Walt Disney Pictures

Da es wenig Erfahrungen mit der MPLC auf dem Schweizer Markt gibt, würden wir uns über Ihre Rückmeldungen freuen, wenn Sie sich entscheiden, einen Vertrag mit MPLC abzuschliessen.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit Urheberrechtsentschädigungen verweisen der SEK und die RKZ auf ihr gemeinsames Merkblatt, das auf den jeweiligen Webseiten zugänglich ist ([www.sek.ch](http://www.sek.ch); [www.rkz.ch](http://www.rkz.ch)).

Haftungsausschluss: Beim vorliegenden Merkblatt handelt es sich um eine Zusammenstellung mit primär informativem Charakter. Trotz sorgfältiger Redaktion sind falsche oder ungenaue Angaben nicht auszuschliessen; RKZ und SEK lehnen diesbezüglich jede Haftung ab.

Bern und Zürich, den 10. Januar 2012

8300\_20120110\_Stellungnahme\_MPLC.doc